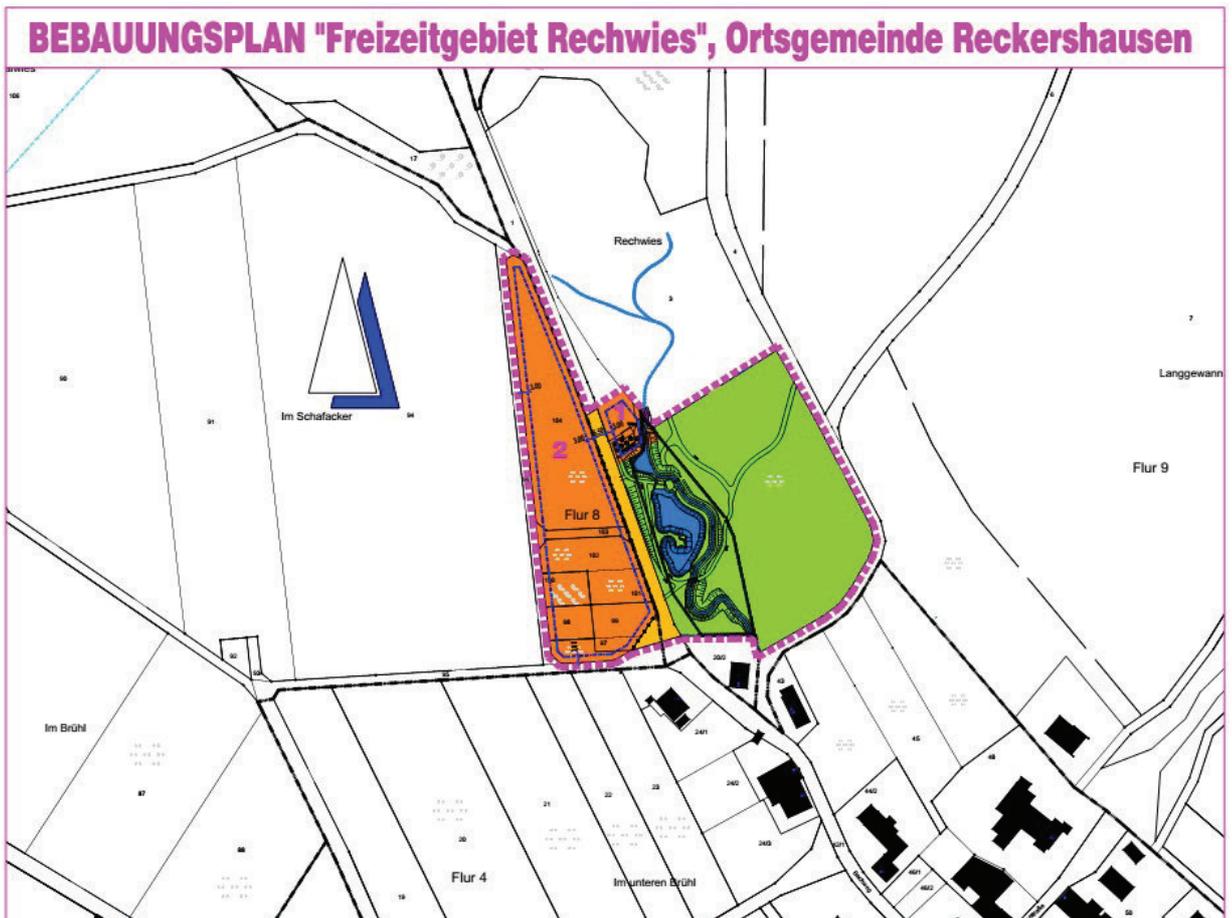


ORTSGEMEINDE RECKERSHAUSEN

VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG

B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan
„Freizeitgebiet Rechwies“
und Fachbeitrag Naturschutz



Fassung für das erneute Beteiligungsverfahren nach § 4a (3) BauGB

05.08.2021

Inhaltsverzeichnis:

1. Aufgabenstellung

2. Situationsbeschreibung

2.1. Ziel und Zweck der Planung

2.2. Lage und Größe des Plangebietes

2.3. Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg

3. Umweltbericht

4. Landschaftsplanung in der Bauleitplanung (Fachbeitrag Naturschutz)

4.1. Standortbedingungen / Grundlagenermittlung / Bestandsermittlung

4.2. Voraussichtliche Entwicklung von Natur und Landschaft / Natürliches Wirkungsgefüge

4.3. Bewertung / Empfindlichkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Potentiale

5. Planinhalte

5.1. Städtebauliche Zielvorstellung

5.2. Erschließung

5.3. Bauliche Nutzung

5.4. Landespflegerische Zielvorstellung

5.5. Landespflegerische Festsetzungen

5.6. Flächenbilanzierung

5.7. Verwendung von Erdaushub

6. Wasserver- und Entsorgung

6.1. Wasserversorgung

6.2. Entwässerung

6.3. Gewässer

7. Immissionssituation

8. Kosten

1. Aufgabenstellung

Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines ca. 1,60 ha großen Sondergebietes zur städtebaulichen Ordnung und zur Arrondierung der gesamten räumlichen Situation. Innerhalb des Plangebietes soll die Möglichkeit zur weiteren Entwicklung des Freizeitgebietes geschaffen werden. Die Ortsgemeinde Reckershausen hat in Ihrem Dorferneuerungskonzept, Beschluss im Mai 2000, die Entwicklung eines naturnahen Freizeitbereiches zwischen ehemaligem Schwimmbad und der weiter nördlich gelegenen Grillhütte beschlossen. Die Maßnahmen im Bereich der Grillhütte, die Sanierung und den Umbau dieser, sowie die Entwicklung des naturnahen Freizeitgeländes mit Renaturierung des Bachlaufes wurde in den Jahren 2002 - 2005 umgesetzt. Diese Maßnahmen wurden vom Land Rheinland-Pfalz in hohem Maße gefördert, die Umsetzung erfolgte zu großen Teile durch die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Vereines "Reckersche Aktiv".

Nun soll als letzter Teilbereich aus dem Dorferneuerungskonzept der Bereich um das ehemalige Freibad umgesetzt werden. Für das Bad war ein Probetrieb genehmigt, dieser wurde im Jahr 2016 eingestellt, da der Gesamtaufwand zum Badbetrieb durch die Ortsgemeinde nicht wirtschaftlich erbracht werden kann. Daher wurde der Betrieb eines Freibades an dieser Stelle verworfen.

Anstelle des Freibades wurde die Planung und Umsetzung einer Renaturierung des Heinzenbach mit angrenzender Wasserfläche durchgeführt. Diese Maßnahme wurde wasserrechtlich genehmigt und 2020 umgesetzt.

Aus vorstehendem Grund entspricht daher der Bebauungsplan in seinem ursprünglichen Inhalt nicht mehr der Zielvorstellung welche in den bisherigen Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB dargestellt waren. Daher hat die Ortsgemeinde Reckershausen als Plangeber beschlossen den Bebauungsplan entsprechend zu ändern und ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB mit der geänderten Planung durchzuführen.

Um den Planbereich, sowie die angrenzenden, anderweitig genehmigen Bereiche des Freizeitgebietes ihrer angedachten Nutzung zu führen zu können und die vorstehend genannten Ziele der Ortsentwicklung zu erreichen hat der Ortsgemeinderat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

2. Situationsbeschreibung

2.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Ortsgemeinde Reckershausen beabsichtigt zur Weiterentwicklung des Freizeitgebietes Sonderbaulandflächen auszuweisen. Hier soll für den Bereich des ehemaligen Schwimmbades und die Nutzung der umliegenden Flächen Baurecht geschaffen werden.

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, die Entwicklung der Flächen für die geplante Nutzung zu steuern und zu regeln.

2.2 Lage und Größe des Plangebietes

Das ca. 1,60 ha große geplante Gebiet liegt, im nördlichen Bereich angrenzend an die Ortslage Reckershausen. Begrenzt wird das geplante Gebiet durch die südlich

angrenzende Ortslage, westlich und östlich grenzen der landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet. Nördlich befindet sich das naturnahe Freizeitgebiet, welche am Waldrand mit der Grillhütte endet. Visuell betrachtet handelt es sich um eine ebene Fläche beiderseits des Heinzenbach. Entlang des Bachlaufes befinden sich innerhalb des Plangebietes beiderseits Gehölzflächen. Innerhalb des Plangebietes befand sich bis zum Abbruch im Jahr 2019 das ehemalige Freibad mit den zugehörigen Nebengebäuden, sowie die vorhandene befestigte Zufahrt zum Freizeitgebiet und der Grillhütte. Das eigentliche Plangelände weist keine großen Höhenunterschiede auf. Das für die Planung vorgesehene Gebiet wird zurzeit im östlichen Bereich als landwirtschaftliche Nutzfläche (Grün- und Weideland) genutzt, die Flächen westlich der Zufahrtsstraße werden als Parkplatzflächen, Kleingärten und als Spielflächen genutzt. Auetypische Gehölzbestände sind im Planungsgebiet entlang des Heinzenbaches vorhanden.

Die Baulandfläche liegt in der Gemarkung Reckershausen und umfasst folgende Flur und Flurstücke:

Gemarkung Reckershausen:

Flur 9 Flurstücke: 1 teilweise (Zufahrt), 2 teilweise und 3 teilweise

Flur 8 Flurstücke: 95 teilweise 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104

Die Größe des gesamten Bebauungsplans beträgt ca. 1,60 ha. Davon sind als Ausgleichsfläche für den Eingriff ca. 0,94 ha an öffentlichen Grün- und Wasserflächen ausgewiesen. Die Größe der ausgewiesenen Verkehrsflächen beträgt ca. 0,07 ha.

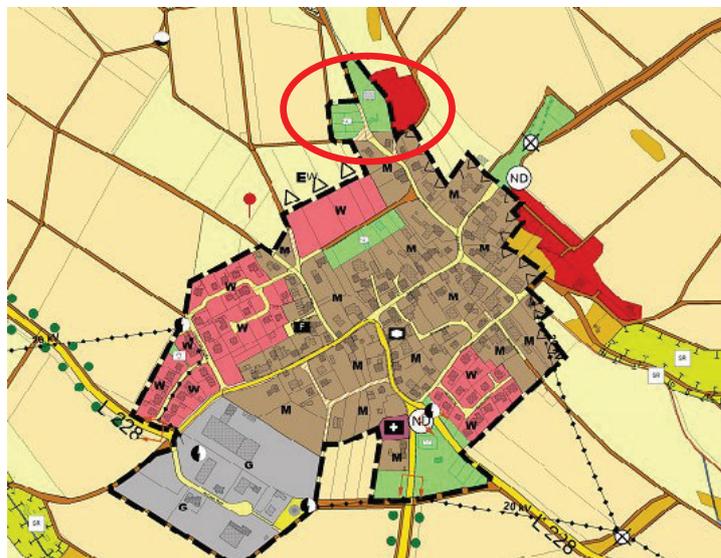
Als bebaubare Grundstücksflächen verbleiben ca. 0,59 ha.

Die Baulandflächen befinden sich überwiegend im Besitz Gemeinde, welche beabsichtigt die Restflächen zu erwerben.

2.3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg

Auf Beschluss der Ortsgemeinde Reckershausen, vom 03.09.2013, soll in der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg die Darstellung als „Sonderbaufläche“ (S) gem. §1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung erfolgen. Der Bebauungsplan „Freizeitgebiet Rechwies“ wird derzeit parallel zum Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 (3) BauGB).

Auszug aus dem FNP der Verbandsgemeinde Kirchberg:



3. Umweltbericht

3.1 Kurzdarstellung des Vorhabens, Lage und Geltungsbereich

Die Ortsgemeinde Reckershausen möchte die Flächen im nördlichen Bereich der Ortslage als Sonderbaulandfläche ausweisen. Die im Plangebiet möglichen Nutzungen werden unter „5.3 Bauliche Nutzung“ eingehend erläutert. Um hier die zukünftige Entwicklung zu steuern, beschloss der Gemeinderat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan „Freizeitgebiet Rechwies“ umfasst eine Bruttobaulandfläche von 1,60 ha und sieht hier eine Entwicklung des Freizeitgeländes vor.

Der Flächennutzungsplan wird dem Plangebiet entsprechend im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Ziel des geplanten Bebauungsplanes ist die städtebaulichen Ordnung und die Arrondierung der gesamten räumlichen Situation.

Im nachfolgenden Umweltbericht sind die Ergebnisse der Umweltvorprüfung für das geplante Vorhaben dargestellt. Der zum Bebauungsplan erarbeitete integrierte Fachplan Naturschutz basiert auf den Inhalten und Ergebnissen der Umweltvorprüfung und stellt die notwendigen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft dar.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage der Umweltprüfung für Bebauungspläne ist in § 2 und § 2a des Baugesetzbuches geregelt. Dem gemäß ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im § 17 ebenfalls dargelegt, dass eine Vorprüfung des Einzelfalles entfallen kann, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt wird, die den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht in § 21 vor, dass bei Eingriffen durch ein Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist.

Nach dem § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz hat die Landschaftsplanung die Aufgabe, die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum und Planungsstadium darzustellen und zu begründen. Sie dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Der naturschutzrechtliche fachliche Teil des Bebauungsplanes basiert auf den Festsetzungen und Aussagen der Landschaftsplanung im Rahmen der Flächennutzungsplanung.

Durch die Ausweisung von Baugebieten werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschaffen. Baugebiete stellen eine Veränderung der Gestalt

und der Nutzung von Grundflächen dar, wodurch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nachhaltig tangiert werden kann.

Nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es zur Konfliktminderung notwendig, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen.

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes sind gemäß § 14 im Fachbeitrag Naturschutz dargestellt worden.

3.3 Merkmale des Vorhabens

Die Ausweisung dieses Bebauungsplanes mit 1,60 ha Bruttobaulandfläche zur städtebaulichen Ordnung und zur Arrondierung der gesamten räumlichen Situation wurde vom Gemeinderat beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Der zum Bebauungsplan erstellte integrierte Fachplan Naturschutz umfasst, entsprechend der räumlichen Situation und zur besseren Übersicht, neben dem Erläuterungsbericht eine integrierte Plandarstellung und eine Bestandsbeschreibung und zeigt die notwendigen Kompensationsmaßnahmen auf.

3.3.1 Größe des Vorhabens

Flächenermittlung nach Planung:

Bruttobaulandfläche:	1,60 ha
Nettobaulandfläche (SO-Gebiet):	0,59 ha
Bebaubare Fläche:	0,27 ha
Verkehrsfläche:	0,07 ha
Davon bereits versiegelt:	0,08 ha
Öffentl. Grünflächen	0,68 ha
Wasserflächen Bachrenaturierung	0,26 ha
Versiegelte Fläche nach Planung:	0,34 ha
Davon bereits versiegelt:	0,08 ha

Die Gesamtbilanzierung und die Kompensationsflächenberechnung ist im Fachplan Naturschutz enthalten.

3.3.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Städtebauliches Konzept

Das ca. 1,60 ha große Gebiet liegt am nördlichen Rand der Ortslage von Reckershausen. Begrenzt wird das geplante Baugebiet durch die südlich vorhandene Bebauung, nördlich durch das naturnahe Freizeitgebiet, westlich und östlich durch die freie Feldflur. Visuell betrachtet handelt es sich um eine flach geneigte Fläche im Talbereich des Heinzenbaches. Eine genauere Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten erfolgt im Fachplan Naturschutz zum Bebauungsplan.

Wasserwirtschaftliches Konzept

Das Plangebiet ist verkehrlich durch die vorhandene, durch das Plangebiet verlaufende Zufahrt zur Grillhütte erschlossen. Die Entwässerung ist im modifizierten Trennsystem vorgesehen, bzw. bereits vorhanden. Das Oberflächenwasser wird dezentral auf den Grundstücken bewirtschaftet. Das Schmutzwasser kann an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen werden, Leitungen sind am südlichen Ende des Plangebietes vorhanden.

Der Bereich des Heinzenbaches wurde 2020 renaturiert und eine Wasserfläche zum Erleben des Elementes Wasser angelegt, hier sind keine baulichen Maßnahmen und Auffüllungen zulässig.

Landespflegerisches Konzept

Das landespflegerische Konzept zielt darauf ab, den Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen und Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes durchzuführen. Insbesondere sind im Bereich des Heinzenbaches ufertypische Gehölze und Gehölzgruppen vorhanden. Die Details zu dem landespflegerischen Konzept sind dem Fachplan Naturschutz zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Abfallerzeugung / Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die für die Nutzung üblichen Abfallerzeugnisse (Papier, Kunststoffe, Biomüll, Restmüll und sonstige Wertstoffe) können im Rahmen der allgemeinen Abfallentsorgung behandelt werden.

Weitere umwelterhebliche Verschmutzungen und Belästigungen sind bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Umweltbereiches mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

Unfallrisiko

Das Risiko umweltbeeinträchtigender Unfälle kann aufgrund der vorhandenen bzw. geplanten Nutzungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

3.4. Standort des Vorhabens

3.4.1 Nutzungskriterien

Die Fläche des Planungsgebietes wird aus dem Raumordnungsplan und dem künftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Konträre andere Nutzungsbeschränkungen oder Einschränkungen mit Konfliktpotential liegen für die Fläche nicht vor.

Das beplante Gebiet wird zurzeit als teilweise als Grünland, Kleingarten, Freibad mit Liegewiese und Spielfläche genutzt.

Es keine Schutz- bzw. Kulturgüter der Denkmalpflege im Plangebiet vorhanden.

3.4.2 Qualitäts- und Schutzkriterien

Die Böden des Untersuchungsgebietes (basenreiche Braunerden) sind als regional verbreitete Böden anzusprechen, die als Standorte mittlerer ökologischer und landwirtschaftlicher Schutzwürdigkeit einzustufen sind.

Wasserwirtschaftlich relevante Grundwasservorkommen sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Grundwasservorkommen sind generell bei begrenzter Verfügbarkeit vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Größere zusammenhängende Waldflächen, die als Frischluftproduktionsflächen einzustufen anzusehen sind, befinden nördlich des Plangebietes. Im Plangebiet sind einzelne Laubbäume als Einzelbäume und Baumgruppen im Bachbereich vorhanden, welche erhalten werden sollen.

Das Plangebiet weist auf Grund der Ortsrandlage der Lage eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutzverbund auf.

Auf Grund der bisherigen Nutzung nimmt das Gebiet keine Funktionen für die Naherholung war.

3.4.3 Standortbedingungen / Grundlagenermittlung / Bestandsermittlung

Naturräumliche Einheit: Kirchberger Hochflächenrand

Geologischer Aufbau: Pleistozän

Oberflächengestalt: 415 – 420 m über NN

Bodenverhältnisse: devonische Tonschiefer

Wasserkreislauf: Im Plangebiet bildet der Heinzenbach gefällemäßig den Hauptvorfluter.

Bioklimatische Verhältnisse: Das Plangebiet besteht überwiegend aus Grünlandflächen, welche teilweise als Weideland, östlich des Heinzenbaches, genutzt werden. Westlich des Heinzenbaches befinden sich das bestehende Freibad und die Flächen des Freizeitgeländes, sowie Kleingartenflächen, die jedoch nicht nur noch zum Teil als solche genutzt werden. Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich im Norden eine Waldfläche, die als Frischluftproduktionsfläche einzustufen ist. Auf Grund der Flächengröße handelt es sich nicht um einen klimahygienischen Ausgleichsraum (3 km²). Die angrenzenden bebauten und versiegelten Flächen der Ortslage stellen auf Grund der Abgasimmissionen bioklimatische Belastungsräume dar. Durch die versiegelten Flächen erfolgt eine zusätzliche Wärmespeicherung. Da das Plangebiet direkt an eine Frischluftproduktionsfläche angrenzt, ist für einen ausreichenden Luftaustausch zwischen dem Belastungsgebiet und den Frischluftproduktionsflächen gesorgt. Dieser Luftaustausch wird durch die topographische Situation und durch die Nähe der Talmulde des Heinzenbaches begünstigt. Der Heinzenbach übernimmt in diesem Bereich die Funktion eines Kaltluftabflußleiters. Diese Funktion wird im weiteren Verlauf durch die Ortslage Reckershausen nicht wesentlich gemindert.

Pflanzen- und Tierwelt: Im Plangebiet sind Wiesengesellschaften (Arrhenatheretum) in extensiver und intensiver Nutzungsform anzutreffen. Bei den Wiesenflächen innerhalb des Gebietes handelt es sich um intensiv genutzte Mähwiesen, im Bereich des Bades und des Freizeitbereiches, sowie um Weideland. Insgesamt ist die Artenzusammensetzung des Plangebietes von einer einheitlichen, homogenen Nutzungsstruktur, auf Grund der Nutzung im Randbereich des Freizeitgeländes geprägt. Detaillierte tierökologische Untersuchungen wurden im Rahmen der Planungsarbeiten nicht durchgeführt. Während der Bestandsaufnahme wurden im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung Grünfink, Blaumeise, Amsel, Kohlmeise, Feldhaussperling und die Elster beobachtet. Diese Tierarten weisen alle eine breite Le-

bensraumamplitude auf, bevorzugen sowohl Siedlungsbereiche und das umgebende Offenland, wobei Gehölzbestände in Offenlandbereichen und die Waldrandnähe eine wesentliche Rolle spielen.

Geschützte oder wertvolle Biotope, Schutzgebiete: Nach den Angaben der Biotopkartierung sind keine kartierte Biotopflächen innerhalb des Plangebietes vorhanden. Ebenso sind keine Flächen vorhanden, die gesetzlich geschützt sind.

Landschaftsbild: Das Planungsgebiet stellt eine ebene Fläche, in der Talmulde des Heinzenbaches, dar. Die Lage des Gebietes stellt eine homogene Arrondierung der Ortslage dar, da es sich in die Freizeitnutzung der Umgebung integriert. Aus Gründen des Landschaftsbildes ist die vorgesehene Planung vorteilhaft für das Ortsbild.

Nutzungsstruktur: Im Plangebiet überwiegt die Nutzung als Freizeitfläche.

3.5. Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.5.1 Böden

- Gefahr durch Verunreinigung von Böden durch Schadstoffe.
- Verlust von Böden durch Abgrabung und Versiegelung.
- Beeinträchtigung durch Verdichtung und Aufschüttungen.

Die genannten Beeinträchtigungen lassen sich minimieren durch Regelungen zum Erdmassenausgleich innerhalb des Plangebietes und der Sicherung den schonenden Umgang und Wiederverwendung von Oberboden. Dies ist nach den allgemeinen technischen Vorschriften durch die Bauleitung sicherzustellen.

3.5.2 Wasserhaushalt

- Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.
- Beeinträchtigung des natürlichen Wasserkreislaufes.
- Verlust der Grundwasserneubildung durch Versiegelung.
- Verschärfung der Abflusssituation.

Die genannten Beeinträchtigungen sind durch die bestehende Niederschlagswasserbewirtschaftung und die vorgenommene Renaturierung des Heinzenbaches bereits minimiert.

3.5.3 Klima

- Aufheizung der Luft über versiegelten Flächen mit Bildung anthropogener Wärmeinseln.
- lufthygienische Belastung durch betriebsbedingte Emissionen und erhöhtes Kfz-Aufkommen.

Die genannten Beeinträchtigungen lassen sich minimieren durch die vorgesehene Festsetzung von Gehölzpflanzungen die der Frischluftproduktion im eingeschränkten Maß dienen.

3.5.4 Arten und Biotope

- dauerhafter Verlust von besiedelbaren Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme.

Die genannten Beeinträchtigungen lassen sich minimieren durch die vorgesehene Festsetzung von Gehölzpflanzungen und durch die vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen des Fachplanes Naturschutz.

3.5.5 Landschaftsbild/Erholung/Umfeld

- Störung des Landschaftscharakters und der gesamträumlichen Wirkung durch Änderung der Gestalt und der Nutzung von Flächen.

Die genannten Beeinträchtigungen lassen sich minimieren durch die vorgesehenen festgesetzten landespflegerischen Maßnahmen. Die Erholungs- und Freizeitnutzung wird durch das geplante Projekt positiv beeinflusst.

Zusammenfassung

Zusammenfassen kann festgestellt werden, dass sich die Überplanung des Gebietes an die umgebende Sondernutzung-Freizeit anfügt und sich somit nur geringe Auswirkungen auf den Planbereich ergeben.

Die dazu notwendigen Details, die über die bisherigen Feststellungen des Zustandes von Natur und Landschaft und Beurteilungen zur Kompensation des Eingriffes notwendig sind, regelt der in die Begründung integrierte Fachplan Naturschutz sowie die dementsprechend getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

4. Landschaftsplanung in der Bauleitplanung (Fachbeitrag Naturschutz)

Durch die Ausweisung von Baugebieten werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschaffen. Baugebiete stellen eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen dar, wodurch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nachhaltig tangiert werden kann.

Nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es zur Konfliktminderung notwendig, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen.

Daher sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes gemäß § 14 BNatSchG im Fachbeitrag Naturschutz darzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen und zu integrieren.

Um diese Zielvorstellungen und Entwicklungen gemäß aufzuzeigen und entsprechende naturschutzfachliche landespflegerische Ziele zu entwickeln, sind folgende Schritte zu vollziehen:

- Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft;
- Erarbeitung der landespflegerischen Zielvorstellungen;
- Erstellung der landespflegerischen Festsetzungen;
- Beschreibung der zeitlichen Durchführung der landespflegerischen Maßnahmen.

4.1 Standortbedingungen / Grundlagenermittlung / Bestandsermittlung

Naturräumliche Einheit: Kirchberger Hochflächenrand

Geologischer Aufbau: Pleistozän

Oberflächengestalt: 415 – 420 m über NN

Bodenverhältnisse: devonische Tonschiefer

Wasserkreislauf: Im Plangebiet bildet der Heinzenbach gefällemäßig den Hauptvorfluter.

Bioklimatische Verhältnisse: Das Plangebiet besteht überwiegend aus Grünlandflächen, welche teilweise als Weideland, östlich des Heinzenbaches, genutzt werden. Westlich des Heinzenbaches befinden sich das bestehende Freibad und die Flächen des Freizeitgeländes, sowie Kleingartenflächen, die jedoch nicht nur noch zum Teil als solche genutzt werden. Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich im Norden eine Waldfläche, die als Frischluftproduktionsfläche einzustufen ist. Auf Grund der Flächengröße handelt es sich nicht um einen klimahygienischen Ausgleichsraum (3 km²). Die angrenzenden bebauten und versiegelten Flächen der Ortslage stellen auf Grund der Abgasimmissionen bioklimatische Belastungsräume dar. Durch die versiegelten Flächen erfolgt eine zusätzliche Wärmespeicherung. Da das Plangebiet direkt an eine Frischluftproduktionsfläche angrenzt, ist für einen ausreichenden Luftaustausch zwischen dem Belastungsgebiet und den Frischluftproduktionsflächen gesorgt. Dieser Luftaustausch wird durch die topographische Situation und durch die Nähe der Talmulde des Heinzenbaches begünstigt. Der Heinzenbach übernimmt in diesem Bereich die Funktion eines Kaltluftabflußleiters. Diese

Funktion wird im weiteren Verlauf durch die Ortslage Reckershausen nicht wesentlich gemindert.

Pflanzen- und Tierwelt: Im Plangebiet sind Wiesengesellschaften (Arrhenatheretum) in extensiver und intensiver Nutzungsform anzutreffen. Bei den Wiesenflächen innerhalb des Gebietes handelt es sich um intensiv genutzte Mähwiesen, im Bereich des Bades und des Freizeitbereiches, sowie um Weideland. Insgesamt ist die Artenzusammensetzung des Plangebietes von einer einheitlichen, homogenen Nutzungsstruktur, auf Grund der Nutzung im Randbereich des Freizeitgeländes geprägt. Detaillierte tierökologische Untersuchungen wurden im Rahmen der Planungsarbeiten nicht durchgeführt. Während der Bestandsaufnahme wurden im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung Grünfink, Blaumeise, Amsel, Kohlmeise, Feldhaussperling und die Elster beobachtet. Diese Tierarten weisen alle eine breite Lebensraumamplitude auf, bevorzugen sowohl Siedlungsbereiche und das umgebende Offenland, wobei Gehölzbestände in Offenlandbereichen und die Waldrandnähe eine wesentliche Rolle spielen.

Geschützte oder wertvolle Biotope, Schutzgebiete: Nach den Angaben der Biotopkartierung sind keine kartierte Biotopflächen innerhalb des Plangebietes vorhanden. Ebenso sind keine Flächen vorhanden, die gesetzlich geschützt sind.

Landschaftsbild: Das Planungsgebiet stellt eine ebene Fläche, in der Talmulde des Heinzenbaches, dar. Die Lage des Gebietes stellt eine homogene Arrondierung der Ortslage dar, da es sich in die Freizeitnutzung der Umgebung integriert. Aus Gründen des Landschaftsbildes ist die vorgesehene Planung vorteilhaft für das Ortsbild.

Nutzungsstruktur: Im Plangebiet überwiegt die Nutzung als Freizeitfläche.

4.2 Voraussichtliche Entwicklung von Natur und Landschaft / Natürliches Wirkungsgefüge

Das natürliche Wirkungsgefüge im Plangebiet und seiner Umgebung mit den gegenseitigen Wechselbeziehungen der verschiedenen Landschaftsfaktoren, Geologie, Boden, Klima, Wasserhaushalt und Pflanzen- und Tierwelt, ist durch die anthropogene Nutzung stark beeinflusst. Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen ist nicht davon auszugehen, dass sich die beschriebenen Standortfaktoren, insbesondere die Vegetationsstrukturen, verändern.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist auf Grund der Nutzungen im Umfeld des Freibades, als mäßig naturnah zu bezeichnen, wurden jedoch nach Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme erheblich aufgewertet.

Der Talraum des Heinzenbaches weist noch geringes Entwicklungspotential auf. Auf Grund der vorhandenen Nutzungsstruktur und der Nähe der Ortslage sind die Flächen jedoch stark anthropogen überformt.

4.3 Bewertung / Empfindlichkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Potentiale

Die allgemein gültigen "Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege" sind im § 1 des BNatSchG benannt. Sie können als Leitbild für die landespflegerischen Zielvorstellungen in der Bauleitplanung herangezogen werden.

Wegen der besseren Übersichtlichkeit werden die Beschreibung, die Bewertung und das Entwicklungspotential auf die einzelnen Funktionen bezogen, die im Plangebiet vorkommen.

Die Bewertung der einzelnen Biotope erfolgt anhand einer auf Rheinland-Pfalz bezogenen Skala, die von *fehlend* über *sehr gering*, *gering*, *mittel*, *hoch* bis *sehr hoch* reicht.

4.3.1 Arten- und Biotopschutz

Die Zielvorgaben für den Arten- und Biotopschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz und im Landesnaturschutzgesetz definiert. Das Arten- und Biotopschutzpotential beschreibt die Eignung und Empfindlichkeit der Landschaft, die Lebensmöglichkeiten der einheimischen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft und in Ihrer natürlichen Lebensgemeinschaft zu gewährleisten.

"Leitziel für den Arten- und Biotopschutz ist der Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung von Biotopsystemen, die das Überdauern der planungsraumspezifischen Vielfalt an Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften gewährleisten, die die wesentlichen Zeugnisse der erd- und naturgeschichtlichen sowie der kulturlandschaftlichen Entwicklung repräsentieren und für Forschung und Wissenschaft bedeutsame Objekte aufweisen." (Zitat aus: Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht; Rheinland-Pfalz; Landschaftsplanung Speicher; Oppenheim 1992)

Beschreibung:

Wie beschrieben, handelt es sich bei dem Plangebiet überwiegend um einen bereits jetzt zur Freizeit und Erholung geprägten Bereich. Entlang des Heinzenbaches sind auetypische Gehölzbestände vorhanden.

Bewertung:

Von **geringer** Bedeutung für das Arten- und Biotopschutzpotential sind die beschriebenen, als Freizeit und Erholungsbereiche genutzten Flächen.

Geringe bis **mittlere** Bedeutung für das Arten- und Biotopschutzpotential muss den auetypischen Gehölzbeständen zugesprochen werden.

Diese Flächen stellen in ihrer Gesamtheit einen gut ausgebildeten Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt dar, so z.B. als Brut- und Nahrungsgebiet für bodenbrütende, an feuchte Wiesen gebundene Vogelarten.

Entwicklungspotential:

Eine Entwicklung von seltenen Biotopflächen wie z.B.: Halbtrockenrasen, Seggenriede oder Borstgrasrasen, ist auf Grund der Standortverhältnisse innerhalb des Plangebietes nicht möglich.

Zur Verbesserung des Arten- und Biotopschutzpotentials müssen Vernetzungsstrukturen aufgebaut werden, durch entsprechende Pflanzstreifen und gezielte Einzelbaum- und Baumgruppenbepflanzungen, damit Verbindungskorridore geschaffen werden.

4.3.2 Landschaftsbild / Erholung

Die Zielvorgaben sind im Bundesnaturschutzgesetz definiert. "Leitziel für das Landschaftsbild ist die Erhaltung / Entwicklung einer raumspezifischen Vielfalt natur- und kulturbedingter Elemente, die den verschiedenen Anforderungen an die Erlebnis- und Erholungsqualitäten gerecht werden.

Beschreibung:

Wie bereits dargelegt, stellt das Plangebiet eine ebene Fläche in der Talmulde des Heinzenbaches dar. Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Reckershausen. Das

Landschaftsbild prägende Gehölzbestände sind innerhalb des Plangebietes am Abschnitt des Heinzenbaches vorhanden.

Bewertung:

Ein wesentliches landschaftsbildprägendes Element sind die atypischen Gehölzbestände am Heinzenbach. Auf Grund der Strukturierung des Plangebietes ist von einer **mittleren** Wirkung für das Landschaftsbild und von einer **geringen** Wirkung für das Erholungspotential des Landschaftsraumes auszugehen.

Entwicklungspotential:

Durch die zusätzlichen Pflanzmaßnahmen und die Gewässerrenaturierung wird das Plangebiet aufgewertet, insbesondere dahingehend, dass lineare Vernetzungsstrukturen berücksichtigt und fortgeführt werden. Somit werden erhebliche Verbesserungen für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung insbesondere durch die Verwendung von großkronigen Bäumen erreicht.

4.3.3 Klima / Luftqualität

Die Zielvorgaben sind im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz definiert. "Generelles Ziel für das Potential Klima / Luftqualität ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung."

Beschreibung:

Wie bereits beschrieben kann die entstehende Kaltluft ungehindert durch den Talraum des Heinzenbaches abfließen. Auf Grund der Flächengröße des Plangebietes handelt es sich ebenfalls nicht um einen klimahygienischen Ausgleichsraum.

Bewertung:

Das Plangebiet selbst, hat für das Klimapotential nur **geringe** Bedeutung, da nur geringfügig Kaltluft entstehen kann. **Mittlere** bis **hohe** Bedeutung für das Potential Klima / Luftqualität hat die angrenzende Waldfläche, die der Frischluftproduktion dient und einen entsprechenden Luftaustausch ermöglicht. Dieser Luftaustausch wird durch die topographische Situation und durch die Nähe der Talmulde des Heinzenbaches begünstigt. **Hohe** Bedeutung für den Erhalt des Klimapotentials im Planungsraum hat die Talmulde des Heinzenbaches, die einen ungehinderten Kaltluftabfluß ermöglicht.

Entwicklungspotential:

Durch zusätzliche Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes ist eine Steigerung der Frischluftproduktion und somit eine geringfügige Verbesserung für das Klima möglich. Insbesondere dienen Ergänzungspflanzungen am Waldrand diesem Ziel. Die angrenzende Frischluftproduktionsfläche (Wald) darf nicht beeinträchtigt werden. Da das Plangebiet direkt an die Talmulde des Heinzenbaches angrenzt, die für den Luftaustausch zwischen dem Belastungsbereich und der Frischluftproduktionsfläche unbedingt notwendig ist, muss das langfristige Ziel, der Erhalt der Talmulde, in der jetzigen Struktur sein.

5. Planinhalte

5.1 Städtebauliche Zielvorstellung

Die Ortsgemeinde Reckershausen beabsichtigt zur Weiterentwicklung des Freizeitgebietes Sonderbaulandflächen auszuweisen. Hier soll für die weitere Entwicklung des Freizeitgeländes, mit den umliegenden Flächen Baurecht geschaffen werden.

Der Grundgedanke an die Entwicklung eines Freizeitgeländes geht auf das Dorferneuerungskonzept der Ortsgemeinde aus dem Jahr 2000 zurück, hier wurde die Zielvorstellung naturnahes Freizeitgebiet, mit Grillhütte, Spielflächen und der Nutzung des Freibades definiert. Bis auf die Teilflächen des Plangebietes mit den hier festgesetzten Nutzungen, wurden alle weiteren Vorstellungen im Bereich Freizeitgelände durch die Gemeinde umgesetzt. Aufgrund des durchgeführten Probetriebes für das Freibad und den hierbei gesammelten Erkenntnissen wurde auf den weiteren Erhalt des Schwimmbades zu Gunsten einer großzügigen Gewässerrenaturierung mit Erstellung einer Wasserfläche verzichtet.

Das geplante Gebiet, mit seiner spezifischen Nutzung fügt sich in die umgebende Freizeitnutzung ein, durch die vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen werden vorhandene Potentiale aufgewertet und verbessert.

5.2 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch die vorhandene Zufahrt zur Grillhütte. Die Zufahrtsstraße verläuft durch das Plangebiet und stellt die Verlängerung der Straße "Bachweg" dar.

5.3 Bauliche Nutzung

Die bebaubare Fläche des Plangebietes wird durch Baugrenzen festgelegt.

Im Plangebiet wird folgende Nutzung ausgewiesen:

Ordnungsbereich 1:

"SONDERGEBIET Freizeit und Erholung" nach § 11 BauNVO. Zulässig sind nur Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen für das Freizeitgebiet, Nutzungen für Erholungszwecke, sowie ein Gebäude mit der Nutzung Gastronomie sowie ein Kiosk.

Ordnungsbereich 2:

"SONDERGEBIET Freizeit und Kultur" nach § 11 BauNVO. Zulässig sind nur Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen für Spielflächen, wie z. B. Basketballfelder, Crossbahnen, o. ä., sowie kulturelle Einrichtungen und Parkplatzflächen für das gesamte Plangebiet.

Ordnungsbereich 3:

Grünflächen zur Erholung. Innerhalb des Ordnungsbereiches sind Einrichtungen für das Freizeitgebiet zulässig (z. B. Sport-, Fitness- und Spielgeräte, o.ä.).

Im Ordnungsbereich 1 ist eine Grundfläche von maximal 250 m², sowie eine maximale Geschossfläche von 250 m² für bauliche Anlagen zulässig.

Im Ordnungsbereich 2 ist eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Diese bezieht sich auf die Gesamtfläche des Ordnungsbereiches.

5.4 Landespflegerische Zielvorstellung

Nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es notwendig, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen. Das Aufzeigen entsprechender Lösungsansätze ergibt sich aus § 15 Bundesnaturschutzgesetz für die Landschaftsplanung in der Bauleitplanung.

5.4.1 Landespflegerische Zielvorstellung ohne Berücksichtigung der Bebauung

Folgende landespflegerischen Zielvorstellungen ohne Berücksichtigung der Bebauung sind zu nennen:

- Beibehaltung der Weidelandnutzung und Extensivierung,
- Ergänzende Bepflanzungsmaßnahmen zur Verbesserung der Potentiale,
- Erhalt und Entwicklung der Ruderalflächen.

5.4.2 Landespflegerische Zielvorstellung unter Berücksichtigung der Bebauung

Nachfolgend werden die landespflegerischen Zielvorstellungen formuliert, wobei grundsätzlich die vorhandenen Vegetationsstrukturen weitestgehend erhalten und bei der Planung berücksichtigt werden.

- Anlage von ergänzenden Bepflanzungen und Baumgruppen im Bereich des Plangebietes;
- Anlage von ergänzenden Bepflanzungen und Baumgruppen im Bereich des Heinzenbaches;
 - zur äußeren Eingrünung und Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild,
 - zur Bereicherung des Naturhaushaltes (Vernetzungsfunktion) und
 - zur Förderung und Unterstützung der klimatischen Wirkung.

5.5 Landespflegerische Festsetzungen

Als Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind folgende Festsetzungen zur Realisierung der Zielvorstellungen erforderlich:

Grünflächen:

a. Bestehende Grünflächen (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

Die in den Ordnungsbereichen 1 und 2 vorhandenen Grünflächen sind weiterhin zu erhalten und gärtnerisch zu pflegen.

b. Gewässerbereich am Heinzenbach (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

Anlage von punktuellen, ergänzenden, Bepflanzungen entlang des Heinzenbaches im Rahmen des naturnahen Ausbaus des Gewässers, zur äußeren Eingrünung und Einbindung des Planobjektes in das Landschaftsbild, zur Bereicherung des Naturhaushaltes (Vernetzungsfunktion) und zur Förderung und Unterstützung der klimatischen Wirkung.

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind in gleicher Anzahl zu ersetzen. Die übrigen Flächen sind nach der Andeckung von Oberboden mit einer Rasenmischung aus regional zertifiziertem Saatgut (z. B. Regiosaatgutmi-

schung Böschung [70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen] HK 7 / UG 7 – Rheinisches Bergland und angrenzend nach RegioZert® Saatstärke: 5 g/m² der Fa. Saaten Zeller) oder vergleichbarer Mischungen zu begrünen.

Die anzupflanzenden Arten sind aus der folgenden Artenliste auszuwählen:

Feldahorn - *Acer campestre*; Spitzahorn - *Acer platanoides*; Bergahorn - *Acer pseudoplatanus*; Hainbuche - *Carpinus betulus*; Hasel - *Corylus avellana*; Walnuß - *Juglans regia*; Apfel - *Malus sylvestris*; Birne - *Pyrus communis*; Traubeneiche - *Quercus petraea*; Stieleiche - *Quercus robur*; Faulbaum - *Rhamnus frangula*; Salweide - *Salix caprea*; Grauweide - *Salix cinerea*; Eberesche - *Sorbus aucuparia*; Mehlsbeere - *Sorbus aria*; Winterlinde - *Tilia cordata*

c. Pflanzungen auf privaten und sonstigen Flächen (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

Auf den nicht bebauten Grundstücksflächen sind, bei Neubauten oder wesentlichen Erweiterungen, ebenfalls Pflanzungen vorzunehmen, die eine innere Durchgrünung erzielen sollen. Die angesprochenen Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Je angefangener 50 m² zusätzlicher baulich genutzter Grundstücksfläche sind mindestens zu pflanzen::

- 1 Laubbaum
- 5 Sträucher

Pflanzenverwendung:

- Bäume 2 x v., Stammumfang mind. 10/12 cm;
- Sträucher 2 x v., 80/100 cm Höhe.

Die anzupflanzenden Arten sind aus der folgenden Artenliste auszuwählen:

Laubbäume: Feld-Ahorn - *Acer campestre*; Gemeine Birke - *Betula pendula*; Hainbuche - *Carpinus betulus*; Eber-Esche - *Sorbus aucuparia*; Holz-Birne - *Pyrus communis*; Speierling - *Sorbus domestica*; Vogel-Kirsche - *Prunus avium*; Wild-Apfel - *Malus sylvestris*

Sträucher: Eingriffeliger Weißdorn - *Crataegus monogyna*; Gemeiner Schneeball - *Viburnum opulus*; Hasel - *Corylus avellana*; Hundsrose - *Rosa canina*; Roter Hartriegel - *Cornus sanguinea*; Schlehe - *Prunus spinosa*; Schwarzer Holunder - *Sambucus nigra*; Zweigriffeliger Weißdorn - *Crataegus laevigata*

Die Maßnahmen auf den Grünflächen sind, in der, auf die Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode, durchzuführen.

5.6 Flächenbilanzierung

Flächenermittlung nach Planung:

Bruttobaulandfläche:	1,60 ha
Nettobaulandfläche (SO-Gebiet):	0,59 ha
Bebaubare Fläche:	0,27 ha
Verkehrsfläche:	0,07 ha
Davon bereits versiegelt:	0,08 ha
Grünflächen	0,68 ha
Wasserflächen Bachrenaturierung	0,26 ha
Versiegelte Fläche nach Planung:	0,34 ha
Davon bereits versiegelt:	0,08 ha
Fläche des Kompensationsbedarfes:	0,26 ha

Kompensation:

Maßnahmen gemäß den landespflegerischen Festsetzungen Grünflächen Ziffer a.)	
0,68 ha x 0,25 =	0,17 ha
Maßnahmen gemäß den landespflegerischen Festsetzungen Grünflächen Ziffer b.)	
0,26 ha x 0,50 =	0,13 ha
Maßnahmen gemäß den landespflegerischen Festsetzungen Grünflächen Ziffer c.)	
0,32 ha x 0,10 =	0,03 ha
Gesamtsumme =	0,33 ha

Gemäß dem Ergebnis der vorangegangenen Bilanzierung ist der festgestellte Überschuss als geringfügig zu erachten und zu vernachlässigen. Somit ist der Eingriff durch die Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

5.7 Verwendung von Erdaushub

Der vorhandene Mutterboden ist bei den Erschließungsarbeiten so zu behandeln, dass keine Verluste entstehen und eine Verwendung in den Grünflächen vorgenommen werden kann.

Sollten überschüssige Erdaushubmasse anfallen können diese auf der Erdaushubdeponie des Rhein-Hunsrück-Kreises in Sohren entsorgt werden.

6. Wasserver- und Entsorgung

6.1 Wasserversorgung

Allgemeines:

Die Wasserversorgung des Plangebietes ist bereits durch bestehende Anschlüsse an das Rohrleitungsnetz der Verbandsgemeinde Kirchberg gesichert.

6.2 Entwässerung

Allgemeines

Das Plangebiet entwässert derzeit im modifizierten Trennsystem.

Schmutzwasser

Das geplante Gebiet ist über bestehende Schmutzwasserhausanschlüsse an die vorhandenen Anlagen der VG-werke Kirchberg angeschlossen, das Abwasser wird der Kläranlage Ravengiersburg zugeführt.

Regenwasser

Die anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer wird bereits jetzt und auch für künftige Erweiterungen innerhalb des Plangebietes versickert oder verwertet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer für die im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen als Brauchwasser genutzt werden können. Dies wäre gleichzeitig ein Beitrag zum sparsameren Umgang mit Trinkwasser. Die Brauchwassernutzung ist dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Träger der Ver- und Entsorgung von Wasser und Abwasser anzuzeigen. Ebenfalls sind mit dem Träger der Ver- und Entsorgung die entsprechenden Details für die Brauchwassernutzung (Teilbefreiung, Schmutzwasserzähler, usw.) zu regeln.

Überschüssiges nicht verwertbares, unverschmutztes Regen- bzw. Oberflächenwasser muss, wie bereits bei den bestehenden Anlagen vorhanden, in dezentralen Anlagen, gem. ATV A 138 im Plangebiet versickert werden. Sollte die Versickerungsrate des Bodens unter dem Niederschlagszufluss liegen, wird eine Zwischenspeicherung vorgesehen. Wenn diese Speicherkapazität erschöpft ist, können die überschüssigen, nicht verwert- und versickerbaren Niederschlagswässer, in den Heinzenbach abgeschlagen werden.

Um die anfallende Niederschlagswassermenge gering zu halten, sollte die versiegelte Fläche minimiert werden, dies kann durch wasserdurchlässige Materialien bei der Befestigung von Stellflächen, sowie durch Dachbegrünungen erfolgen.

6.3 Gewässer

Innerhalb des Plangebietes befindet sich der Heinzenbach, als Gewässer III. Ordnung, der weiterführend in den Kauerbach einleitet.

Da die weitere Nutzung des bestehenden Bades für die Gemeinde nicht mehr durchführbar war, stellte sich die Renaturierung des betroffenen Gewässerabschnittes einzig sinnvolle Maßnahme dar. Einhergehen sollte die Renaturierungsmaßnahme mit der Schaffung einer Wasserfläche damit den Besuchern des Freizeitgeländes auch die ausgiebige Möglichkeit gegeben wird hier das Element Wasser zu erleben.

Nach dem 2020 erfolgten, wasserrechtlich genehmigten, Ausbau des Heinzenbaches im Plangebiet wird der gesamte renaturierte Bereich als Wasserfläche gem. § 9 Abs. 15 BauGB dargestellt. Veränderungen am Gewässerbereich sind hier nicht zulässig, einzige Ausnahme bildet hier die bereits im Wasserrechtsantrag dargestellte Terrasse für die Gastronomie.

7. Immissionssituation

Straßenverkehr:

Innerhalb der Ortslage Reckershausen verläuft die L 228.

Der äußerste zur Bebauung zulässig bebaubare Punkt des Plangebietes befindet sich in einem Abstand zur L 228 von ca. 300 m.

Die Verkehrsbelastung für die L 228 in der Ortslage Reckershausen wurde mit DTV 1.500 Kfz/24 h, davon anteilig 8,0 % Güterverkehr und 5,0 % Schwerverkehr angenommen.

Ausgehend von diesen Werten wurde eine Schalltechnische Berechnung gem. RLS 90 vorgenommen, siehe folgende Anlagen. Durch die klassifizierte Straße ergeben sich für das Plangebiet keine Überschreitungen der zulässigen Immissionspegel.

Da im Plangebiet keine Wohnnutzung zulässig ist und die Entfernung zur klassifizierten Straße hoch ist wurde auf weitergehende Untersuchungen verzichtet.

Landwirtschaft / Gewerbe:

Es sind zurzeit keine landwirtschaftlichen Betriebe in der direkten Umgebung des Plangebietes vorhanden.

Schalltechnische Berechnung nach RLS 90

Anlage 1

Verfahren:	"lange, gerade" Fahrstreifen		
Emissionsort:	L 228		
Immissionsort:	Bebauungsplan "Freizeitgebiet Rechwies"		
Klassifizierte Straße:			
Verkehrsbelastung DTV:	1500 Kfz/24h 1894 Kfz/24h	aus Schätzung: Prognose:	JS
	Anteil GV:	8,0 %	Anteil SV: 5,0 %
Zul. Höchstgeschwindigkeit:	PKW:	50 km/h	LKW: 50 km/h
Entfernung s:		300 m	Gefälle: 5 %
Höhen:	h_{ge}:	2 m	h_{gi}: 1,5 m
	h_m:	1,75 m	
Maßgebende Verkehrsstärke M	tags:	109 Kfz/h	nachts: 19 Kfz/h
Maßgebende Lkw-Anteile p:	tags:	6,43 %	nachts: 12,57 %
Mittelungspegel L_m (25):	tags:	59,51 dB(A)	nachts: 53,16 dB(A)
Korrektur für unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeit D_v:			
	tags:	-4,48 dB(A)	nachts: -3,76 dB(A)
Korrektur D_{stro} für unterschiedliche Straßenoberflächen:			0,00 dB(A)
Zuschlag für Steigung und Gefälle über 5 %, D_{stg}:			0 dB(A)
Emissionspegel L_{m,e}:	tags:	55,03 dB(A)	nachts: 49,4 dB(A)
Pegeländerung D_s:			-11,38 dB(A)
Pegeländerung D_{bm}:			-4,7 db(A)
Beurteilungspegel L_r:	tags:	38,95 dB(A)	nachts: 33,32 dB(A)
Immissionsgrenzwert:	Gebietscharakter:	Wohngebiet	
	tags:	59,00 dB(A)	nachts: 49,00 dB(A)

Die Immissionsgrenzwerte werden nicht überschritten.

8. Kosten

Die bebauten Flächen des Plangebietes werden als Sondergebiet (SO) ausgewiesen. Die Nettobaulandfläche beträgt ca. 5.897 m².

Die Verkehrsflächen sind mit ca. 703 m² ausgewiesen. Es sind Grünflächen von ca. 9.376 m² eingeplant.

Die Bruttobaulandfläche beträgt ca. 15.976 m².

Die Erschließungskosten, Kanal-, Wasserleitungsbauarbeiten fallen nicht an.

**INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
JAKOBY + SCHREINER**

Kirchberg, den 21.07.2021

.....
Unterschrift

Ortsgemeinde Reckershausen

Reckershausen, den

.....
Gehre, Ortsbürgermeister